



## Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

### Auskunftsersuchen gegenüber Polizei und Verfassungsschutz

Kleine Anfrage - KA 7/2646

#### Vorbemerkung des Fragestellenden:

Gemäß § 15 DSGVO LSA i. V. m. § 13a SOG-LSA haben Bürgerinnen und Bürger das Recht, Auskunft über zu ihnen durch die Polizei des Landes gespeicherte Daten von der Polizei in Sachsen-Anhalt zu erhalten. Hierzu sind auf der Internetseite des Landeskriminalamts keine Informationen zu finden, nach Erfahrungsberichten von Personen die Auskunftsersuchen gestellt haben, verlangt die Polizei in Sachsen-Anhalt eine (durch eine Polizeistelle) beglaubigte Kopie des Personalausweises zur Identifikation.

Gemäß § 15 DSGVO-LSA i. V. m. § 14 VerfSchG LSA besteht auch ein Auskunftsrecht gegenüber dem Verfassungsschutz von Sachsen-Anhalt, Informationen dazu finden sich auf der Internetseite des Verfassungsschutzes (Ministerium für Inneres und Sport) nicht. Im Bürgerportal des Landes findet sich eine Information zur Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten durch den Verfassungsschutz (Link: <https://buerger.sachsen-anhalt.de/detail?areald=&pstId=10455448&ould=&infotype=0>).

Über Beschwerdemöglichkeiten gegenüber dem Landesbeauftragten für den Datenschutz (§ 14 Abs. 4 VerfSchG-LSA) finden sich auch dort keine Informationen. Laut Auskunft im Bürgerportal ist für ein Auskunftsersuchen gegenüber dem Verfassungsschutz ein Identitätsnachweis, etwa eine Kopie des Personalausweises notwendig.

**Hinweise:** Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.  
Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.  
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 17.07.2019)

In beiden Fällen ist also mindestens eine Kopie des Personalausweises zur Identifikation notwendig. Damit erhalten die Behörden eine Vielzahl personenbezogener Daten der um Auskunft ersuchenden Person. Nach Rechtsauffassung des Bundesdatenschutzbeauftragten ist es bei Auskunftersuchen an das BKA zulässig, die Kopie des Personalausweises in Teilen zu schwärzen, insbesondere das Lichtbild, die Personalausweisnummer und die Gültigkeitsdauer (siehe 24. Bericht des Bundesdatenschutzbeauftragten, Ziffer 7.4.8). Nach einer mir vorliegenden Auskunft des Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt dürften Schwärzungen in Bezug auf die Seriennummer, Zugangsnummer, Lichtbild, persönliche Merkmale (Größe, Augenfarbe) und ggf. auch die Staatsangehörigkeit zulässig sein.

### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

#### **Vorbemerkung der Landesregierung:**

1. Bei den Daten im polizeilichen Informationssystem (kriminalpolizeiliche Sammlung personenbezogener Daten von bereits polizeilich in Erscheinung getretenen Personen) handelt es sich um Geheimnisse im Sinne des § 353b Abs. 1 des Strafgesetzbuches. Gleiches gilt auch für den Umstand, wenn zu Personen keine Erkenntnisse in dieser Datenbank vorliegen. Beides sind tatsächliche Gegebenheiten, deren Kenntnis wegen der beschränkten Zugriffsmöglichkeit auf das polizeiliche Informationssystem nicht über einen begrenzten Personenkreis hinausgeht. Auch Auskünfte über fehlende Einträge im polizeilichen Informationssystem sind geheimhaltungsbedürftig, da sie nachteilige Auswirkungen auf die polizeiliche Aufgabenerfüllung haben können, etwa durch Minimierung des Kontrolldrucks (vgl. BGH, Urteil vom 15. November 2012 - 2 StR 388/12). Der Schutz dieser Geheimnisse bestimmt das Maß der erforderlichen Maßnahmen zur zweifelsfreien Identifizierung der Person, die eine Auskunft nach § 15 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG LSA) i. V. m. § 13a des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) begehrt.

Mit dem Inkrafttreten des vom Landtag von Sachsen-Anhalt am 19. Juni 2019 beschlossenen Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 und zur Anpassung von bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften an die Richtlinie (EU) 2016/680 sowie zur Regelung der Datenschutzaufsicht im Bereich des Verfassungsschutzes werden für die Polizei die Informationspflichten des Verantwortlichen geregelt (§ 11 Datenschutzrichtlinienumsetzungsgesetz - DSUG LSA) und das Verfahren der Auskunftserteilung bereichsspezifisch in § 32c SOG LSA neu geregelt. Über die in den §§ 13 und 14 des DSUG LSA enthaltenen Rechte der betroffenen Person hinaus gilt für die Verarbeitung im polizeilichen Informationssystem die Besonderheit, dass bei Daten, die dort verarbeitet werden, das Landeskriminalamt die Auskunft nach § 13 DSUG LSA im Einvernehmen mit der Stelle, die die datenschutzrechtliche Verantwortung trägt, erteilt. Sind die Daten der betroffenen Person im polizeilichen Informationssystem gespeichert und ist die betroffene Person nicht in der Lage festzustellen, welche Stelle die Daten gespeichert hat, so kann sie sich zur Geltendmachung ihrer

Rechte an das Landeskriminalamt wenden. Dieses ist verpflichtet, das Vorbringen der betroffenen Person an die Stelle, die die Daten gespeichert hat, weiterzuleiten. Die betroffene Person ist über die Weiterleitung und jene Stelle zu unterrichten. Das Landeskriminalamt kann statt der betroffenen Person den Landesbeauftragten für den Datenschutz unterrichten.

Zudem wird mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 und zur Anpassung von bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften an die Richtlinie (EU) 2016/680 sowie zur Regelung der Datenschutzaufsicht im Bereich des Verfassungsschutzes das Verfahren von Zuverlässigkeitsüberprüfungen zum Zweck der Einstellung in den Polizeivollzugsdienst gesetzlich geregelt.

2. Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Teile der Antwort der Landesregierung müssen aber als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden, da deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO-LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Art. 53 Abs. 3 und 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen zu Frage 9 würde Rückschlüsse auf die Arbeitsweise, insbesondere auf Arbeitsabläufe und Geschäftsprozesse sowie auf die Gestaltung des Informationsflusses innerhalb der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt und des Verfassungsschutzverbundes ermöglichen. Das Bekanntwerden dieser Informationen ließe somit befürchten, dass verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann und hierdurch dem Wohl des Bundes und der Länder Nachteile zugefügt würden.

1. **Wie gestaltet sich das Verwaltungsverfahren zur o. g. Auskunftserteilung durch die Polizei von Eingang des Auskunftersuchens bis zur Auskunftserteilung (insbesondere Identifikation, einbezogene Dienststellen/Abteilungen)? Bitte vollständig darstellen.**

Bei den Polizeibehörden existieren Organisationseinheiten, die für den Datenschutz zuständig sind. Diesen Organisationseinheiten obliegt die Entscheidung über die Erteilung einer Auskunft nach § 15 DSGVO LSA i. V. m. § 13a SOG LSA über die bei den Verantwortlichen auf der Grundlage des SOG LSA gespeicherten personenbezogenen Daten.

Dort erfolgen die Registrierung des Antrags zum Zwecke der Vorgangsverwaltung sowie die Prüfung, ob die Identität des Antragstellers (Betroffener) hinreichend feststeht. Dies ist regelmäßig der Fall, da die meisten Betroffenen eine Kopie der Vorder- und Rückseite ihres Personalausweises dem Antrag als Anlage beifügen. Sofern in Ausnahmefällen vom Betroffenen eine solche Kopie nicht beigefügt wurde, wird diese angefordert und aus datenschutzrechtlichen Gründen um Übersendung auf dem Postweg gebeten. Alternativ wird den Betroffenen auch die Möglichkeit gegeben, zur hinreichenden Feststellung ihrer Identität eine aktuelle Meldebescheinigung zu übermitteln oder persönlich vorstellig zu werden und ein gültiges Personaldokument, aus welchem ebenfalls die Personalien und die behördliche Meldeanschrift hervorgehen, vorzulegen. Sofern sich der Betroffene persönlich vorstellt, werden die im Antrag angegebenen Personalien und die Wohnanschrift mit den Einträgen im vorgelegten Dokument abgeglichen und dieser Abgleich im Vorgang vermerkt. In Schreiben an Betroffene wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass zur eindeutigen Suche in den Dateisystemen die Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort erforderlich ist. Darüber hinaus wird informiert, dass der Nachweis der behördlich gemeldeten Adresse (z. B. auf der Rückseite des Personalausweises) die Zustellung der Auskunft an den berechtigten Betroffenen gewährleisten soll.

Die Zugriffsberechtigungen für Dateisysteme sind aufgrund datenschutzrechtlicher Anforderungen stark eingeschränkt. Daher müssen mehrere Organisationseinheiten der Polizeibehörden mit der Bestandsabfrage eines jeden Betroffenen beauftragt werden. Hierzu werden Name, Vorname, das Geburtsdatum und der Geburtsort der Antragsteller an Zugriffsberechtigte der verschiedenen polizeilichen Dateisysteme zur Durchführung einer Bestandsabfrage übermittelt.

Die Bestandsabfrage für länderübergreifende Verbundanwendungen wird ausschließlich auf Datenspeicherungen begrenzt, die von der Polizei Sachsen-Anhalt vorgenommen worden sind.

Nachdem der für die Auskunftserteilung zuständigen Organisationseinheit die Ergebnisse aller anderen beteiligten Organisationseinheiten vorliegen und keine Datenspeicherungen festgestellt wurden, wird dem Betroffenen die entsprechende Antwort erteilt.

Sofern Datenspeicherungen zu Betroffenen vorliegen, die nicht durch die Stelle, die um Auskunftserteilung angefragt worden ist, erfolgten, werden die Anträge der Betroffenen an die jeweils zuständige datenschutzrechtliche Stelle (datenspeichernde Polizeibehörde des Landes Sachsen-Anhalt) nach § 17 Abs. 2 DSG LSA weitergeleitet und die Betroffenen darüber in Kenntnis gesetzt.

Liegen Datenspeicherungen vor, für die die angefragte Stelle datenschutzrechtlich verantwortlich ist, ist danach zu prüfen, ob Auskunftsverweigerungsgründe gemäß § 15 Abs. 4 DSG LSA vorliegen. Zu diesem Zweck sind die für die Datenspeicherung verantwortlichen Organisationseinheiten, insbesondere aus der polizeilichen Ermittlungsbearbeitung, zu beteiligen. Diese Prüfung und Beteiligung erfolgt für jeden zu dem Betroffenen gespeicherten Sachverhalt. Erst da-

nach kann den Betroffenen die erforderliche Antwort (Auskunft oder Auskunftsverweigerung) abschließend erteilt werden.

Liegen Hinderungsgründe für eine Auskunftserteilung nach § 15 Abs. 4 DSGVO vor, unterbleibt die Auskunftserteilung. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach § 15 Abs. 5 DSGVO.

**2. Ist dieses Verfahren durch einen Erlass und/oder behördeninterne Weisungen geregelt und wenn ja, durch welche? Bitte beifügen.**

Zu § 15 DSGVO sind Ausführungsbestimmungen durch die Verwaltungsvorschriften zum Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (MBl. LSA 2002, S. 1091, zuletzt geändert durch Gem. RdErl. des MI, der StK und der übrigen Min. vom 24. September 2012, MBl. LSA 2012, S. 583) erlassen worden.

Zu Auskunftersuchen zum Zweck der Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für den Polizeivollzugsdienst ist am 21. August 2017 vom Ministerium für Inneres und Sport ein Runderlass ergangen, der mit Runderlass vom 23. Juli 2018 geändert worden ist (vgl. Anlagen).

Die Polizeiinspektionen Dessau-Roßlau, Halle (Saale), Magdeburg und Stendal sowie das Landeskriminalamt haben keine behördeninternen Weisungen zur Erteilung von Auskünften nach § 15 DSGVO i. V. m. § 13a SOG LSA erlassen.

**3. Wie wird mit den Personalausweiskopien und Auskunftersuchen und den damit der Polizei zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten nach Erteilung der Auskunft verfahren?**

Für jedes Auskunftsverlangen wird ein Verwaltungsvorgang angelegt. Die Vorgänge werden entweder in einer für den Vorgang angelegten Nebenakte oder in Nebenakten mit mehreren gleichartigen Verwaltungsvorgängen abgelegt. Die von Betroffenen übersandten Personalausweiskopien sind insofern Bestandteil der Akten. Sofern Ausweiskopien elektronisch übermittelt wurden, werden diese ausgedruckt und im Verwaltungsvorgang abgelegt. Die Nebenakten werden nach den Regelungen der Aktenordnung für die unmittelbare Landesverwaltung Sachsen-Anhalt (MBl. LSA 2016, S. 597) aufbewahrt und nach Maßgabe des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt dem zuständigen öffentlichen Archiv angeboten und übergeben (vgl. § 32 Abs. 9 SOG LSA).

**4. Wird die Beglaubigung der Ausweiskopie durch alle Dienststellen der Polizei vorgenommen und ist dies durch einen Erlass und/oder eine behördeninterne Weisung geregelt und wenn ja, durch welche? Bitte beifügen.**

Nein.

**5. Werden dabei durch Dienststellen der Polizei auch in Teilen geschwärzte Ausweiskopien beglaubigt?**

Nein.

6. **Welche Schwärzungen der Ausweiskopie sind hier nach der Rechtsauffassung der Landesregierung zulässig? Soweit sich dies abgestuft nach dem Umfang des Auskunftersuchens richtet, bitte entsprechend darstellen.**

Für die Recherchen in den Dateisystemen der Polizei sind Name, Vorname, Geburtstag und Geburtsort des Betroffenen erforderlich. Für die Gewährleistung der Zustellung der Auskunft an den berechtigten Betroffenen wird darüber hinaus die Meldeadresse auf der Rückseite des Personalausweises benötigt. Zum Nachweis der Authentizität von Vorder- und Rückseite bedarf es darüber hinaus des maschinenlesbaren Namens auf der Rückseite der Ausweiskopie. Alle weiteren Angaben können geschwärzt werden.

7. **Weshalb ist bei einem Auskunftersuchen gegenüber der Polizei - anders als gegenüber dem Verfassungsschutz - eine Beglaubigung der Ausweiskopie notwendig?**

Die Polizeiinspektionen Dessau-Roßlau, Halle (Saale), Magdeburg und Stendal sowie das Landeskriminalamt verlangen zur Erteilung von Auskünften nach § 15 DSGVO i. V. m. § 13a SOG LSA nicht die Vorlage einer beglaubigten Kopie des Personalausweises.

8. **Wie gestaltet sich das Verwaltungsverfahren zur o. g. Auskunftserteilung durch den Verfassungsschutz von Eingang des Auskunftersuchens bis zur Auskunftserteilung (insbesondere Identifikation, einbezogene Dienststellen/Abteilungen)? Bitte vollständig darstellen.**

Der Antrag auf Erteilung einer Auskunft erhält nach dem Eingang ein Aktenzeichen mit fortlaufender Nummerierung. Die Kopie eines Personaldokuments wird schriftlich abgefordert, soweit eine solche noch nicht beigelegt war. Liegt der Antrag vollständig vor, erfolgt eine Prüfung, ob zur Person Daten strukturiert gespeichert sind. Liegen entsprechende Daten vor, erhält die betroffene Person gem. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) hierüber Auskunft, sofern die Auskunftserteilung nicht gemäß § 14 Abs. 2 VerfSchG-LSA unterbleibt. Liegt keine strukturierte Speicherung zur Person vor, so erhält die betroffene Person eine entsprechende Auskunft, verbunden mit dem Hinweis, dass, sofern konkrete Sachverhalte bekannt sind, in denen möglicherweise personenbezogene Daten gespeichert worden sein könnten, diese der Verfassungsschutzbehörde benannt werden können, um gegebenenfalls eine weitere Prüfung zu ermöglichen.

9. **Ist dieses Verfahren durch einen Erlass und/oder behördeninterne Weisungen geregelt und wenn ja, durch welche? Bitte beifügen.**

Ja. Die Mitteilung weiterer Informationen ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aber aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird Ziffer 2 der Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als „Verschluss-sache - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

- 10. Gemäß § 14 Abs. 2 VerfSchG-LSA kann die Auskunftserteilung aus verschiedenen Gründen unterbleiben. Wie wird das Vorliegen solcher Gründe geprüft? Können dabei durch den Verfassungsschutz zusätzliche, zum Zeitpunkt des Eingangs des Auskunftersuchens noch nicht gespeicherte Daten erhoben werden und können dazu nachrichtendienstliche Mittel eingesetzt werden?**

Prüfungsmaßstab ist § 14 Abs. 2 VerfSchG-LSA. Die Gründe, die gegen eine Auskunftserteilung sprechen, sind in § 14 Abs. 2 VerfSchG-LSA abschließend aufgezählt. Zusätzliche Daten im Sinne der Frage werden nicht erhoben.

- 11. Kann ein Auskunftersuchen einer Person über die bisher keine Daten durch den Verfassungsschutz gespeichert wurden, durch diesen zum Anlass genommen werden, öffentlich zugängliche Informationen über diese Person zu erheben und/oder nachrichtendienstliche Mittel einzusetzen?**

Nein.

- 12. Wie wird mit den Personalausweiskopien und Auskunftersuchen und den damit dem Verfassungsschutz zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten nach Erteilung der Auskunft verfahren?**

Die im Zusammenhang mit der Auskunftserteilung erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zu ihrer Löschung bzw. Vernichtung getrennt vom übrigen Datenbestand der Verfassungsschutzbehörde verwahrt.

- 13. Welche Schwärzungen der Ausweiskopie sind hier nach der Rechtsauffassung der Landesregierung zulässig? Soweit sich dies abgestuft nach dem Umfang des Auskunftersuchens richtet, bitte entsprechend darstellen.**

Schwärzungen in dem in der Vorbemerkung der Anfragestellerin genannten Umfang sind in der Regel zulässig.

- 14. Weshalb finden sich auf der Internetseite des Landeskriminalamts keine Informationen zum Recht auf Auskunftserteilung über die Speicherung personenbezogener Daten und plant die Landesregierung, zukünftig dort solche Informationen bereitzustellen? Wenn nein, warum nicht?**

Auf jeder Internetseite der Polizeibehörden, so auch des Landeskriminalamts, verweist in der Fußzeile ein Link auf die Datenschutzerklärung des Landesportals Sachsen-Anhalt. Unter Nr. 1 dieser Datenschutzerklärung wird über die Rechte Betroffener gemäß Verordnung (EU) 2016/679 informiert, einschließlich des Rechts auf Auskunft.

Das Landeskriminalamt ist für die Auskunftserteilung bei einer Datenspeicherung im polizeilichen Informationssystem, die durch eine andere Polizeibehörde veranlasst worden ist, erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 und zur Anpassung von bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften an die Richtlinie (EU) 2016/680 sowie zur Regelung der Datenschutzaufsicht im Bereich des Verfassungsschutzes zuständig.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes trifft alle Polizeibehörden für Datenverarbeitungen im Anwendungsbereich des Datenschutzrichtlinienumsetzungsgesetzes Sachsen-Anhalt auch die Pflicht, in allgemeiner Form und für jedermann zugänglich Informationen zur Verfügung zu stellen über die im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bestehenden Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft (vgl. § 11 DSUG LSA). Die Polizeibehörden werden dieser gesetzlichen Verpflichtung unverzüglich nachkommen.

- 15. Weshalb finden sich auf der Internetseite des Verfassungsschutzes keine Informationen zum Recht auf Auskunftserteilung über die Speicherung personenbezogener Daten und plant die Landesregierung, zukünftig dort solche Informationen bereitzustellen? Wenn nein, warum nicht?**

Die hier relevante Regelung des § 14 VerfSchG-LSA zur Auskunft an betroffene Personen kann auf der Internetpräsenz des Verfassungsschutzes abgerufen werden. Entsprechende Hinweise enthält neben dem dort veröffentlichten VerfSchG-LSA auch der jährlich erscheinende und ebenfalls auf der Internetseite des Verfassungsschutzes veröffentlichte Verfassungsschutzbericht des Landes Sachsen-Anhalt.

- 16. Weshalb finden sich auf der Internetseite des o. g. Bürgerportals keine Informationen zur Möglichkeit, Angaben auf der Ausweiskopie zu schwärzen und plant die Landesregierung, zukünftig dort - und etwaig an anderer Stelle - solche Informationen bereitzustellen? Wenn nein, warum nicht?**

Der Bürgerservice dient dazu, mit Unterstützung einer zentralen Leistungsredaktion zu leistungsbegründenden Gesetzen und Verordnungen des Landes allgemeine Leistungsinformationen in standardisierter Form bereitzustellen, soweit noch keine Informationen in geeigneter Form abgerufen werden können (vgl. § 10 Abs. 4 des vom Landtag von Sachsen-Anhalt am 19. Juni 2019 beschlossenen Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Drucksache 7/4504). Die sich aus der Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar und der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Bundes- und Landesrecht ergebenden Informationspflichten der Verantwortlichen sind im Vergleich zu anderen leistungsbegründenden Rechtsvorschriften spezieller und weichen teilweise von der bewährten standardisierten Form ab. Daher können datenschutzrechtliche Informationspflichten, die die Polizei treffen, dort nicht erfüllt werden. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 14 verwiesen.

Den Verfassungsschutz betreffend sieht die Landesregierung keine Notwendigkeit, Hinweise zur Möglichkeit Angaben auf der Ausweiskopie zu schwärzen, bereitzustellen. Der Nachweis der Identität des Betroffenen dient auch dessen Schutz. Es soll damit verhindert werden, dass sensible Daten unter Umständen



an Personen versandt werden, die zu deren Empfang nicht berechtigt sind. Die von der betroffenen Person nach § 14 Abs. 1 S. 1 VerfSchG-LSA mitgeteilten Informationen werden ausschließlich zum Zwecke der Prüfung des Auskunftsbegehrens verwendet und bis zu ihrer Löschung bzw. Vernichtung getrennt vom übrigen Datenbestand der Verfassungsschutzbehörde verwahrt.



Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3583 • 39010 Magdeburg

Polizeibehörden  
des Landes Sachsen-Anhalt  
(Landeskriminalamt, Polizeidirektionen Nord,  
Ost und Süd)

**Auskunftersuchen zum Zweck der Einstellung von Bewerberinnen  
und Bewerbern für den Polizeivollzugsdienst**

*MA* . August 2017

Zeichen:  
21.11-12002/32600

Bearbeitet von:  
Andreas Görner

Durchwahl:  
(0391) 567-5561

E-Mail:  
Andreas.Goerner@mi.sachsen-  
anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass die bundesrechtlichen Regelungen zur Erteilung von Auskünften über Strafsachen gegen Personen, die in einem Beamtenverhältnis stehen (§ 49 BeamtStG) abschließend sind und keinen Raum lassen für eine (auf der Grundlage einer informierten Einwilligungserklärung durchgeführte) Datenübermittlung an eine Einstellungsbehörde der Polizeien des Bundes oder der Länder in Bezug auf Bewerberinnen und Bewerber für den Polizeivollzugsdienst.

Zudem bestimmt § 26 Abs. 4 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt, dass eine Übermittlung personenbezogener Daten nicht zu einer Erweiterung des Kreises der Stellen nach § 41 des Bundeszentralregistergesetzes führen darf, die von Eintragungen, die in ein Führungszeugnis nicht aufgenommen werden, Kenntnis erhalten. Auch muss die Übermittlung das Verwertungsverbot im Bundeszentralregister getilgter oder zu tilgender Eintragungen nach den §§ 51 und 52 des Bundeszentralregisters berücksichtigen.

Es obliegt dem Bundesgesetzgeber die Einstellungsbehörden der Polizeien des Bundes und der Länder für Einstellungsverfahren in den Polizeivollzugsdienst zu ermächtigen, entsprechende Auskünfte aus Strafverfahren zu erlangen.

Halberstädter Str. 2/  
am „Platz des 17. Juni“  
39112 Magdeburg  
Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-5290  
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de  
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
IBAN:  
DE2181000000081001500  
BIC:  
MARKDEF1810



**SACHSEN-ANHALT.**  
URSPRUNGSLAND  
DER REFORMATION

[www.luther-erleben.de](http://www.luther-erleben.de)



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Polizeibehörden  
des Landes Sachsen-Anhalt  
(Landeskriminalamt, Polizeidirektionen Nord,  
Ost und Süd)

per E-Mail

**Auskunftsersuchen zum Zweck der Einstellung von Bewerberinnen  
und Bewerbern für den Polizeivollzugsdienst**

**Bezug: Erlass MI vom 21. August 2017, Az.: 21.11-12002/32600**

Der vorletzte Absatz des Bezugserlasses erhält nach erneuter Anhörung  
des Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt folgende  
Fassung:

„Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, dass eine Person bei der Polizei  
einen Antrag auf Auskunft nach § 15 Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt  
mit dem Ziel gestellt hat, die Auskunft als Bewerberin oder Bewerber für  
den Polizeivollzugsdienst zu verwenden, ist die Auskunft zur Erfüllung des  
Rechtsanspruchs dennoch zu erteilen. Bei einer schriftlichen Auskunftser-  
teilung ist folgende Information aufzunehmen: ‚Die Selbstauskunft dient  
ausschließlich der Erfüllung Ihres persönlichen Rechtsanspruches aus § 15  
Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt. Die Auskunft wird nicht zur Offenle-  
gung gegenüber einer Einstellungsbehörde für den Polizeivollzugsdienst  
erteilt.‘ Der Person ist gesondert zu bescheinigen, dass derzeit in Sachsen-  
Anhalt keine Auskünfte zum Zwecke der Vorlage bei Einstellungsbehörden  
für den Polizeivollzugsdienst erteilt werden.“

Im Auftrag

  
Renate Schmidt

**Hier macht  
das Bauhaus  
Schule.**  
#moderndenken

23. Juli 2018

Zeichen:  
21.11-12002/32600

Bearbeitet von:  
Andreas Görner

Durchwahl:  
(0391) 567-5561

E-Mail:  
Andreas.Goerner@mi.sachsen-  
anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2/  
am „Platz des 17. Juni“  
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-5290  
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de  
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
IBAN:  
DE2181000000081001500  
BIC:  
MARKDEF1810

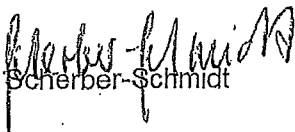
In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass künftig nach § 42 BZRG die Selbstauskunft an die Betroffenen ausschließlich durch Einsichtnahme möglich ist. Zum Schutz der Betroffenen ist die Aushändigung der Mitteilung oder einer Kopie über eine Einsichtnahme unzulässig. Als Begründung hierzu wird im Gesetzentwurf u. a. ausgeführt: „Durch das Verbot der Aushändigung einer Ablichtung der Mitteilung soll verhindert werden, dass sich Unbefugte auf diesem Wege unbeschränkte Auskünfte verschaffen, obwohl sie ihnen gemäß § 41 BZRG nicht zustehen. So ist denkbar, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber versuchen könnten, über die ihnen zustehenden Erkenntnisse aus dem Führungszeugnis hinaus an weitere Registerdaten zu gelangen, indem sie die Einstellung der Bewerber und Bewerberinnen von der Vorlage einer unbeschränkten Auskunft oder einer Kopie davon abhängig machen.

Auch mit Blick auf die ab dem 25. Mai 2018 anwendbare europäische Datenschutz-Grundverordnung kann das in Artikel 15 Absatz 3 Datenschutz-Grundverordnung verankerte Recht Betroffener auf Aushändigung einer Kopie personenbezogener Daten gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i Datenschutz-Grundverordnung durch Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten eingeschränkt werden, da dies eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt, die den Schutz der betroffenen Person sicherstellt (vgl. BR-Drs. 183/17, S. 29)“.

Sollten tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass eine Person bei der Polizei einen Antrag auf Auskunft nach § 15 Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt mit dem Ziel gestellt hat, die Auskunft als Bewerberin oder Bewerber für den Polizeivollzugsdienst zu verwenden, ist die Auskunft zu versagen und der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt unter Darlegung der tatsächlichen Anhaltspunkte zu unterrichten. Die antragstellende Person ist hierüber zu informieren.

Die Polizeien des Bundes und der Länder sind durch mich in Kenntnis gesetzt worden, dass die Polizei des Landes Sachsen-Anhalt zukünftig keine Datenübermittlungen mehr an Einstellungsbehörden in Bezug auf Bewerberinnen und Bewerber für den Polizeivollzugsdienst vornehmen wird.

Im Auftrag

  
Scherber-Schmidt